



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Erhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragen der Kleinen Anfrage sind nicht fortlaufend durchnummeriert worden. Zur besseren Lesbarkeit ist dies bei der Beantwortung geschehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung freier Träger, dass durch die Aktivitäten von Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften das Subsidiaritätsprinzip aufgehoben wird?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die freien Träger in Schleswig-Holstein in den Aktivitäten von Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften eine Aufhebung des Subsidiaritätsprinzips sehen.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung freier Träger, dass durch die Aktivitäten von Beschäftigungsgesellschaften wie z. B. der "beQua" in Flensburg Wettbewerbsverzerrungen entstehen können, wenn sie als Projektanbieter das komplette Zuweisungsrecht aller Hilfeempfänger inne haben?
 - a) Oder sollte dieses aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich eine gemeinsame Aufgabe des Sozialamtes und der freien Träger sein?

Wettbewerbsrechtliche Verzerrungen kann es bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen schon deshalb nicht geben, weil sie zuwendungsrechtlich im Europäischen Sozialfonds und auch in der Landesförderung ausgeschlossen sind. Gewollt

ist aber ein Ideen-”Wettbewerb”, der die besten Ideen und die größtmöglichen Integrationschancen bevorzugt.

Dies kann grundsätzlich von allen Trägern arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erreicht werden.

Der Landesregierung ist im übrigen auch nicht bekannt, dass die freien Träger in Schleswig-Holstein die Aktivitäten von Beschäftigungsgesellschaften dann als wettbewerbsverzerrend einschätzen, wenn die Beschäftigungsgesellschaft als Projektanbieter das komplette Zuweisungsrecht aller Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger inne hat.

Interessenkonflikte auf Seiten der Beschäftigungsgesellschaft können in den Fällen entstehen, in denen Beschäftigungsgesellschaften für den örtlichen Träger der Sozialhilfe Aufgaben wahrnehmen und gleichzeitig als Projektträger handeln.

Die Landesregierung tritt in ihrer Arbeitsmarktpolitik seit Jahren für eine kooperative Vorgehensweise aller Beteiligten, zu denen insbesondere das Arbeitsamt, das Sozialamt, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Verbände von Handwerk und Industrie sowie die sozialen Verbände gehören, ein. Auch auf örtlicher Ebene sollten die Eingliederungsbemühungen für arbeitslose Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger gemeinsam erfolgen. Dazu gehört auch, dass die genannten Stellen und Organisationen geeignete Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung planen und durchführen.

3. Werden die Beschäftigungs- und Qualitätsgesellschaften wie z. B. die ”beQua” im Vergleich zu den freien Trägern dadurch besser gestellt, dass eine Unterschussabdeckung durch die Kommune als Gesellschafter erfolgt?

Eine mögliche Unterschussabdeckung bedarf in jedem Fall eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter. Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen, unter denen die Gesellschafter entscheiden, liegen keine Erkenntnisse vor.

Die örtlichen Sozialhilfeträger sollen nach § 19 Abs. 1 BSHG Arbeitsgelegenheiten für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen schaffen. Deshalb haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe ein besonderes Interesse an einer gesicherten Finanzierungsgrundlage für die Arbeit ihrer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften.

4. Inwieweit ist es bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wie z. B. der ”beQua” in Flensburg sichergestellt, dass Vertreter der örtlichen Wirtschaft in den Gremien vertreten sind, um Reibungsverluste zu vermeiden?

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Die Stadt Flensburg hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass nach dem Vertrag, mit dem die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH (beQua) gegründet wurde, ein Fachbeirat gebildet werden kann, der Institutionen, Ämtern, Verbänden, Organisationen und Vereinen, die sich den Zwecken der beQua gleichsam widmen, offen steht. Z.z. sind in dem Fachbeirat u.a. das Arbeitsamt, die Handwerkerschaft, die Handwerkskammer Flensburg, das DRK, die Gewerkschaften und die Industrie- und Handelskammer vertreten.

Auch bei (Aus-) Gründung anderer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wird durch den hauptsächlichen Träger (z.B. Kommune) versucht, andere Träger oder Interessengruppen einzubeziehen, z.B. als Gesellschafter oder für eine Mitarbeit in einem Fachbeirat o.ä. zu gewinnen. Der Erfolg ist jedoch unterschiedlich, weil sich nicht immer alle potentiell Beteiligten an einer aktiven Arbeitsmarktpolitik regional einbinden lassen.